Regeln für das Angeln im Surna-Flusslauf 2024.

Die Angelregeln wurden basierend auf Prinzipien zur Ressourcenverwaltung, die vom Umweltzentralamt (Miljødirektoratet), dem Ministerpräsidenten (Statsforvalteren) und der Grundeigentümervereinigung vereinbart wurden, beschlossen.

Die Angelregeln sind im Gesetz zum Lachsangeln und Angeln in Inlandsgewässern (lakse- og innlandsfiskeloven) §25 verankert.

§1. Angelperiode: 1. Juni-31. August

§2. Registrierung:

Alle, die im Surna-Flusslauf angeln wollen, müssen sich im Voraus unter <u>www.elveguiden.no</u> registrieren. Hier kann man eine digitale Lizenz für den Surna-Flusslauf kaufen und die Angelregeln bestätigen (alles auf <u>www.elveguiden.no</u>). Dann ist man sowohl im lokalen Verzeichnis für Surna als auch der Fangregistrierungsseite von Elveguiden und gegebenenfalls in der App Elveguiden registriert. Für Jugendliche im Alter bis einschlieβlich 16 Jahre ist die Registrierung gratis (Surnakort ungdom).

Zusätzlich muss man die allgemeine Angelgebühr an den Staat (fiskeravgift) bezahlt haben und sich eine Angelgenehmigung für den gewünschten Flussabschnitt besorgt haben, bevor man mit dem Angeln beginnen kann.

§3. Desinfizierung:

Wathosen und andere Angelausrüstung, die in einem anderen Flusslauf benutzt wurden oder aus dem Ausland mitgebracht wurden, müssen vor dem Gebrauch desinfiziert werden. Die Desinfizierung registriert man auf elveguiden.no.

§4. Fangregistrierung

Alle Fische über 35cm, sowohl getötete, als auch zurückgesetzte, müssen schnellstmöglich und innerhalb von drei Stunden registriert werden. Sollten dabei Probleme auftauchen, kontaktieren Sie bitte den Grundeigentümer, um Hilfe mit der Registrierung zu bekommen.

§5. Geschonte / verletzte Fische:

Alle Forellen werden geschont und müssen zurückgesetzt und anschließend registriert werden. Wird eine Forelle verletzt oder getötet, wird dies ebenfalls registriert, dann allerdings als getötet. Nach dem 1. August werden alle weiblichen Lachse über 70 cm geschont und müssen zurückgesetzt werden. Falls man aus humanen Gründen nach dem 1. August einen weiblichen Lachs über 70 cm töten muss, weil er wegen Verletzungen oder Blutungen an den Kiemen nicht zurückgesetzt werden kann, muss dies der Grundeigentümervereinigung per Telefon oder SMS gemeldet werden (Telefonnummern: Georg Solem: 92 62 20 40 oder Arne Sæter: 90 50 44 17). Anschließend registriert man den Lachs wie gewöhnlich als gefangenen Fisch, der für die eigene Quote zählt. Das gilt auch, wenn man einen Fisch über 70 cm töten muss, seine Quote für große Fische aber bereits aufgebraucht hat und nur noch kleinere Lachse angeln darf. Es ist wichtig, dass man zuerst den Grundeigentümern Bescheid sagt und anschließend den Fisch registriert. Falls man einen Lachs fängt, der zum Beispiel von Robben, Ottern oder anderen Tieren schwer verletzt wurde, macht men ein Bild vom Fisch und verständigt die Grundeigentümer. Solcher Lachs zöhlt normalerweise nicht macht men ein Bild vom Fisch und verständigt die Grundeigentümer. Solcher Lachs zöhlt normalerweise nicht

Falls man einen Lachs fängt, der zum Beispiel von Robben, Ottern oder anderen Tieren schwer verletzt wurde, macht man ein Bild vom Fisch und verständigt die Grundeigentümer. Solcher Lachs zählt normalerweise nicht für die eigene Quote und soll nicht zurückgesetzt werden.

§6. Quotenbestimmungen

Quote Lachs: 1 Lachs pro Tag, 4 Lachse pro Saison, davon maximal 2 Lachse über 70 cm. Weitere Bestimmungen: Man darf maximal 1 Lachse über 70 cm im Laufe des Monats Juni töten. In der Quote inbegriffen sind nur Fische, die man an Land holt und nicht zurücksetzt. Hat man seine Quote

(entweder für den Tag oder die Saison) erreicht, muss man mit dem Angeln aufhören. Die Person, die den Fisch aus dem Wasser zieht, muss ihn auf ihre Quote registrieren.

Zurückgesetzter Fisch: Man darf maximal drei Lachse pro Tag zurücksetzen und maximal 15 Lachse pro Saison. Nach dem 1. August, wenn die weiblichen Lachse geschont werden, muss man mit dem Angeln aufhören, sobald man drei Lachse pro Tag zurückgesetzt hat.

Die Quoten sind persönlich und können nicht auf andere Angler übertragen werden.

Die Tagesquoten gelten pro Kalendertag, also von 00:00 bis 24:00 Uhr.

Eine Tageskarte gilt vom frühestmöglichen Angelzeitpunkt für den Flussabschnitt und für 24 Stunden. Man kann nicht mehr als einen Lachs pro Tageskarte töten.

§7. Minimale Größe

Die Lachse müssen eine Mindestgröße von 35 cm haben. Kleinere Fische müssen zurückgesetzt werden und brauchen nicht registriert zu werden.

§8. Fisch aus Aquakulturen oder Buchellachs

Fische, die <u>deutlich sichtbare Zeichen</u> dafür aufweisen, dass sie aus einer Aquakultur stammen, und Buchellachse müssen getötet werden. Solche Fische registriert <u>man als entkommene Fische oder Buchellachse</u>. Sie zählen nicht für die persönliche Quote. Zusätzlich muss man eine Groβaufnahme des Fisches an Arne O. Sæter (Telefon: 90 50 44 17) oder Georg Solem (Telefon: 92 62 20 40) schicken.

§9. Schuppenproben:

Von allen getöteten Fischen, sowohl Lachsen und Forellen als auch Fischen aus Aquakulturen und Buchellachsen <u>müssen</u> Schuppenproben genommen werden. Die Proben werden mit Name und Telefonnumer des Anglers versehen und in die eigens dafür vorgesehenen Boxen an der Surna-Angeltafel gelegt. Eine genauere Beschreibung des Vorgangs kann man vom Grundeigentümer bekommen oder an der Angeltafel finden.

§10. Angelausrüstung:

Als Köder sind nur Würmer, Kunstköder (maximal 45 g), Spinner, Wobbler, Fliegen und Fliegen mit Schwimmkörper erlaubt. Die ganze Saison über darf man nicht mehr als einen Dreifachhaken pro Köder benutzen. Künstliche Würmer, Gulp und Ähnliches sind verboten. Der Gebrauch von Fliegen in Kombination mit Blei ist nicht erlaubt. Eine gleitende Bleibefestigung ist ebenfalls nicht erlaubt. Wird von Land aus geangelt, darf man eine Angel pro Angeler benutzen. Man darf nicht mehr als zwei Köder pro Angel befestigen. Angelt man von einem Boot aus, kann man maximal zwei Angeln pro Boot benutzen.

Für das Angeln mit Naturködern dürfen nur Kreishaken verwendet werden. Die Haken müssen Kreishaken der Größen 2/0, 11mm - 6/0, 15 mm sein und entweder von Mustad, Owner oder VMC stammen.

Die Öffnung des Angelhakens darf nicht größer als 13 mm, für einfache Haken nicht größer als 15 mm sein. Die Angelausrüstung darf während des Angelns nicht verlassen werden. Würmer müssen entweder in der Nähe gefunden oder in einem norwegischen Geschäft gekauft sein.

Die Angelausrüstung darf nicht bewusst so eingesetzt werden, dass die Angelhaken von außen in die Flanke eines Fisches einschlagen können. Zum Beispiel darf man nicht mit schwerem Gewicht gegen den Strom auswerfen. Auch die Benutzung eines Gaffs ist nicht erlaubt.

Die vorsätzliche Anwendung solcher Verfahren führt zum Verweis vom Fluss.

Nach dem 1. August darf man weder mit Würmern als Köder, noch mit Ködern mit mehr als einem Dreifachhaken pro Angel angeln.

§11. Der Angler ist verpflichtet stets alle Dokumente bei sich zu führen, die für das Angeln erforderlich sind (siehe § 2 und 3), und diese der Angelaufsicht bei einer eventuellen Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen.

§12. Regelbruch:

Überschreitungen der Bestimmungen in diesen Angelregeln und Beihilfe zum Regelbruch werden strafrechtlich verfolgt. Sie können zu Ausschluss, Geldstrafen oder Anzeige bei der Polizei führen.

- a. Strafgebühr für fehlende Registrierung (§2): 2000 Kronen. Angeln ohne Angelgenehmigung für den Flussabschnitt oder fehlende Dokumentation muss dem Verantwortlichen für den Flussabschnitt gemeldet werden.
- b. Strafgebühr für das Nichtvorzeigen benötigter Dokumente (§11): 3000 Kronen
- c. Strafgebühr für die fehlende Registrierung eines Fanges (§4) und Regelbruch bezüglich Benutzung der Angelausrüstung (§10): 3000 Kronen
- d. Strafgebühr für Nichteinhaltung der Tages- und Gesamtquote und / oder Beihilfe zur Nichteinhaltung von Quoten (§6): 6000 Kronen
- e. Regelbruch anderer Paragraphen kann zu einer Verwarnung und einer Strafgebühr von bis zu 2000 Kronen führen.
- f. Mehrfacher Regelbruch und/oder respektloses Verhalten können mit Strafgebühren von bis zu 10 000 Kronen und/oder Ausschluss für bis zu zwei Jahre belegt werden.

Strafgebühren müssen bezahlt sein, bevor man weiter angeln darf.

Bei erschwerenden Vorfällen kann die Zeit des Ausschlusses verlängert werden. Angler, die vom Surna-Flusslauf ausgeschlossen wurden, sind selbst dafür verantwortlich, dort nicht mehr zu angeln. Wird dies nicht eingehalten, wird die Ausschlusszeit verlängert.

Bei Uneinigkeiten sind das Bezirks- (Surnadal forliksråd) oder Landgericht (Møre og Romsdal Tingrett) zuständig.

Meldungen von Regelbrüchen werden so behandelt, dass die meldende Person anonym bleibt.

\$13. Diese Regeln treten ab dem 1. Juni 2023 in Kraft.

Surna Grundeigentümervereinigung (Surna Elveeierlag) www.surna.no

Die Regeln wurden am 22.03.2022 in der Grundeigentümervereinigung beschlossen.

Information:

Die Surna Grundeigentümervereinigung hat die Angelaufsicht für den Flusslauf und überwacht, dass die Angelregeln eingehalten werden. Sie darf Strafgebühren verhängen und Regelbruch melden.

Dieses Dokument mit den Angelregeln setzt sich sowohl aus öffentlichen als auch privaten Angelregeln zusammen. Die Regeln gelten für die gesamte Flussstrecke mit Lachs von Lomundsjø bis zur Mündung der Surna in den Fjord, für die Zeitdauer 01.06. -31.08 und in diesem Bereich und für diese Zeitdauer übernimmt die Grundeigentümerveinigung die Aufsicht. Im Mündungsbereich sowie auβerhalb der Angelsaison, hat die staatliche Naturverwaltung (Statens Naturoppsyn) die Verantwortung für die Überwachung.

Auβerhalb der Angelsaison in der Surna ist es verboten, näher als 100 Meter von der Mündung im Fjord zu angeln (100-Meter-Zone). Während der Angelsaison in der Surna darf man auch in diesem Bereich angeln und hier gelten dann dieselben Quotenbestimmungen wie für den Flusslauf. Hier dürfen allerdings keine Boote verwendet werden.

Jeglicher Aufenthalt im Flussbereich geschieht auf eigene Gefahr.

Laichbestandaufnahme und -beurteilung:

Die Grundeigentümervereinigung ist dazu verpflichtet, bis zum 15. Juli eine Bestandaufnahme durchzuführen, so dass eventuell extraordinäre Maβnahmen ergriffen werden können, falls der Laichbestand für die Surna nicht den erforderlichen Mindestwert erreicht hat. Eine neuerliche Beurteilung wird im Juni durchgeführt. Die Kriterien für diese Bestandaufnahmen wurden vom Ministerpräsidenten in Møre und Romsdal sowie dem Umweltzentralamt beschlossen.

Die Schuppenprobenahme ist ein wichtiges Glied in der Überwachungsarbeit des Lachsbestandes in der Surna, die vom norwegischen Institut für Naturforschung (NINA) durchgeführt wird. Die Schuppenproben werden im Laufe der Saison eingesammelt und zum Ende der Saison zum NINA geschickt.

Es wird stark zum Zurücksetzen weiblicher Lachse während der gesamten Saison aufgefordert. Es wird auch dazu aufgefordert, laichbereite Fische, die sich bereits lange im Fluss aufgehalten und schon eine dunklere Farbe angenommen haben, zurückzusetzen.

Alle Angler verpflichten sich, sich über das schonende Zurücksetzen von Fischen (Catch and Release) informiert zu haben.